

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Wegen der Corona-Pandemie wurden mehrere Kommunalwahlen, die in den Monaten April bis Juni 2020 stattfinden sollten, auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Wahlen sollen möglichst bald nachgeholt werden. Nach dem Verlauf der Corona-Pandemie muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Nachholung einzelner Wahlen innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Regelungen zu schaffen, die die Festsetzung eines neuen Wahltermins außerhalb der gesetzlichen Fristen erlauben.

Derzeit gibt es im Kommunalwahlrecht keine spezielle Rechtsgrundlage für Wahlabsagen wegen Naturkatastrophen oder anderer außergewöhnlicher Notsituationen. Im Hinblick darauf, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in der Zukunft wegen der Corona-Pandemie oder anderer außergewöhnlicher Notsituationen insbesondere Termine für die Wahl von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und von Landrätinnen oder Landräten verschoben werden müssen, ist eine solche spezielle Rechtsgrundlage angezeigt.

Ferner sollte im Kommunalwahlgesetz (KWG) eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung geschaffen werden, damit das fachlich zuständige Ministerium zur Ausführung des Kommunalwahlgesetzes auch Regelungen für nachzuholende Wahlen treffen kann.

#### B. Lösung

Für die Wahl der haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 53 Abs. 5 der Gemeindeordnung sowie für die Wahl der Landrätin oder des Landrats nach § 46 Abs. 4 der Landkreisordnung wird bestimmt, dass die dort festgelegten Fristen nicht für Wiederholungswahlen und nachzuholende Wahlen gelten. In § 65 a KWG wird eine spezielle Rechtsgrundlage für die Absage der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers geschaffen. Darüber hinaus wird in § 76 KWG ausdrücklich bestimmt, dass das fachlich zuständige Ministerium zur Ausführung des Kommunalwahlgesetzes auch Vorschriften über nachzuholende Wahlen erlässt.

#### C. Alternativen

Keine.

Eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde dazu führen, dass einzelne Kommunalwahlen außerhalb gesetzlich festgelegter Fristen stattfinden müssten.

#### D. Kosten

Keine.

**Landesgesetz  
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes  
und weiterer Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 53 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Wiederholungswahlen und nachzuholende Wahlen.“

**Artikel 2  
Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

Dem § 46 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Wiederholungswahlen und nachzuholende Wahlen.“

**Artikel 3  
Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 44), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a  
Wahlabsage und Neuwahl

Bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Aufsichtsbehörde die Wahl ab-

sagen, wenn eine ordnungsgemäße Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht möglich ist und weniger schwerwiegende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Absage ist von der Aufsichtsbehörde unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich den neuen Tag der Wahl. Die Wahl wird als Neuwahl nachgeholt.“

2. § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Wahlprüfung sowie die Durchführung von Wiederholungswahlen und nachzuholenden Wahlen,“.

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Wegen der Corona-Pandemie wurden nach § 49 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) die Kommunalwahlen, die im Zeitraum vom 5. April bis 7. Juni 2020 erfolgen sollten, auf unbestimmte Zeit verschoben. Diese Wahlen, bei denen es sich hauptsächlich um Wahlen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister handelt, sollen möglichst bald nachgeholt werden. § 53 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) bestimmt, dass beim Ausscheiden einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit oder Eintritt in den Ruhestand die Nachfolgerin oder der Nachfolger spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist. Nach dem bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie ist nicht davon auszugehen, dass die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Breisig bis zum letztmöglichen Termin am 5. Juli 2020 und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Mayen bis zum letztmöglichen Termin am 2. August 2020 erfolgen kann. Auch für im Herbst anstehende Wahlen weiterer hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist derzeit nicht sicher, ob sie bis zum letztmöglichen Wahltermin stattfinden können. Darüber hinaus sind wegen der Corona-Pandemie mehrere Wahlen ehrenamtlicher Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister offen, die nach § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen sollen.

Vor diesem Hintergrund soll bestimmt werden, dass die in § 53 Abs. 5 Satz 1 und 2 GemO festgelegten Fristen nicht für Wiederholungswahlen und nachzuholende Wahlen gelten.

§ 46 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKO) enthält für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats eine mit § 53 Abs. 5 GemO vergleichbare Bestimmung. Auch für diese Wahl wird die Möglichkeit geschaffen, in Ausnahmefällen einen Wahltermin außerhalb der dort bestimmten Fristen festzusetzen.

Die Änderung der Fristbestimmungen wird zum Anlass genommen, in einem neuen § 65 a KWG eine spezielle Rechtsgrundlage für Wahlabsagen wegen Naturkatastrophen oder anderer außergewöhnlicher Notsituationen zu schaffen, wenn eine ordnungsgemäße Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht möglich ist und weniger schwerwiegende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Ein Rückgriff auf § 49 Abs. 1 Satz 2 KWG ist dann nicht mehr notwendig. Die Neuregelung bestimmt auch, dass die Aufsichtsbehörde die Absage der Wahl unverzüglich bekannt zu machen und den neuen Tag der Wahl unverzüglich zu bestimmen hat. Ferner legt sie fest, dass die Wahl als Neuwahl nachgeholt wird.

§ 76 KWG, nach dem das fachlich zuständige Ministerium die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung erlässt, erwähnt in seinem Absatz 1 Satz

2 Nr. 14 bisher lediglich „die Wahlprüfung und die Durchführung von Wiederholungswahlen“. Auch für nachzuholende Wahlen besteht ein Bedürfnis nach ergänzenden Regelungen.

Wahlen zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten und Kreistagen sowie zum Bezirkstag und zu den Ortsbeiräten sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)**

Die in § 53 Abs. 5 GemO vorgeschlagene Regelung ist keine Rechtsgrundlage für die Wiederholung oder Nachholung von Wahlen. Sie befreit aber in einem solche Fall die Aufsichtsbehörde, die nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG für die Festsetzung des Tages der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters im Sinne des § 53 Abs. 5 GemO zuständig ist, von den in 53 Abs. 5 Satz 1 und 2 GemO festgelegten Fristen. Sie findet auch Anwendung, wenn der Gemeinderat den Tag der Wahl einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG festzusetzen hat (§ 76 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO).

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung)**

Die Neuregelung befreit für die in § 46 Abs. 4 LKO beschriebenen Fälle bei Wiederholungswahlen oder nachzuholenden Wahlen die nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG für die Festsetzung des Wahltags zuständige Aufsichtsbehörde von den in § 46 Abs. 4 Satz 1 und 2 LKO bestimmten Fristen. Auch sie ist keine Rechtsgrundlage für die Wiederholung oder Nachholung von Wahlen, sondern setzt eine solche voraus.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch den neuen § 65 a KWG wird eine spezielle Rechtsgrundlage für die Absage der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers geschaffen. Eine Wahlabsage ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, der auf das Erforderliche begrenzt bleiben muss. Voraussetzung für die Wahlabsage ist eine Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation. Ferner darf die Wahlabsage nur dann erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht mehr möglich ist und weniger schwerwiegende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Absage. Bei der Bestimmung des neuen

Tages der Wahl, die unverzüglich zu erfolgen hat, sind vor allem der Verlauf des Ereignisses, das zur Wahlabsage führte, sowie das hohe Interesse an einer baldigen Wahl zu berücksichtigen. Die Bestimmung des neuen Wahltags infolge einer Wahlabsage führt dazu, dass eine Neuwahl mit neuen Wahlverfahren durchzuführen ist. Bereits vorhandene Wahlvorschläge können allerdings beibehalten werden, da die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Regel für eine bestimmte Wahl unabhängig vom konkreten Zeitpunkt erfolgte.

## **Zu Nummer 2**

Durch die Erweiterung des § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 KWG um „nachzuholende Wahlen“ wird ausdrücklich bestimmt, dass das fachlich zuständige Ministerium erforderliche Ausführungsregelungen auch für diese Wahlen zu erlassen hat. Schon bisher sind in der Landeswahlordnung Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, stirbt oder die Wählbarkeit verliert und deshalb nach § 62 Abs. 7 KWG eine Wahl nachzuholen ist. Unter den Begriff der „nachzuholenden Wahlen“ fällt auch die Wahl infolge einer zeitlichen Verschiebung der Wahl (§ 49 Abs. 1 Satz 2 KWG) oder die Wahl nach einer Wahlabsage (künftig § 65 a KWG).

## **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Folgeanpassung.

## **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer